

bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % sind dem Direktorfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende die Erfüllung der Jahrespläne insgesamt nachgewiesen wird und die Bestätigung des Kontrollausschusses vorliegt. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird* daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Gewinnverwendungsrechnung des abgelaufenen Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

§ 8

(1) Selbständige Lehrkabinete sowie Betriebe mit Ausbildungsstätten mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft führen dem Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich 4 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte zu.

(2) Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben (Einhaltung der geplanten Kosten und Erlöse) können weitere 1/3 % der geplanten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

§ 9

(1) Werden von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Kombines bzw. von wirtschaftlich selbständigen Betrieben eines Großbetriebes die Voraussetzungen nach § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 erfüllt, ohne daß der Gesamtbetrieb diese Voraussetzungen erfüllt hat, können für diese Betriebe Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme dieser Betriebe erfolgen.

(2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Regelung sind, daß:

- a) diese wirtschaftlich selbständigen Betriebe nach einem im Rahmen des Gesamt-Betriebsplanes aufgeschlüsselten und vom Werkleiter bestätigten Plan der Warenproduktion, der Selbstkostensenkung und Gewinnplan arbeiten,
- b) für die auf diese Betriebe aufgeschlüsselten Pläne eine gesonderte Abrechnung erfolgt, die eine exakte Beurteilung der Erfüllung dieser Pläne zuläßt, und
- c) die Produktion dieser Betriebe absatzfähige Erzeugnisse umfaßt.

(3) Die Fachministerien und Räte der Bezirke bestimmen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Betriebe ihres Bereiches, bei denen die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und die diese Regelung anwenden dürfen.

(4) Für Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes findet die Regelung nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 10

Die Zuführung aus überplanmäßigem Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes

(1) Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn erfolgen, wenn bei Erfüllung und Übererfüllung der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 ein höherer Gewinn erwirtschaftet wurde, als in der staatlichen Aufgabe vorgesehen ist, bzw. bei verlustgeplanten Betrieben, wenn der geplante Verlust unterschritten worden ist.

(2) Für die Ermittlung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes ist das Ergebnis aus Absatz zugrunde zu legen. Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem geplanten Ergebnis aus Absatz und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz, sofern bei Erfüllung bzw. Übererfüllung der geplanten Warenproduktion die Ist-Kosten der Ist-Produktion nicht höher sind, als die Plankosten der Ist-Produktion. Bei verlustgeplanten Betrieben, die Stützungen je Erzeugnis abrechnen, ist eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz entsprechend der Übererfüllung des geplanten Umsatzes dieser Erzeugnisse zulässig.

(3) Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses abzusetzen. Bei Betrieben, die kein übriges Ergebnis geplant haben, ist ein hier ausgewiesener Verlustsaldo vom ermittelten Betrag in Abzug zu bringen.

(4) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom verbleibenden Betrag ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Zuführung zum Direktorfonds zu berechnen.

(5) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse sowie auf Grund der erzielten Gewinne aus der Massenbedarfsgüterproduktion sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahreschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartalsbilanz bzw. Jahreschlußbilanz aufzunehmen.

(6) Ist das zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Ergebnis niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis bzw. liegt kein überplanmäßiges Ergebnis vor, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß tatsächlich ermittelten Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für die Zurückführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion.

Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion und Begrenzung der Höhe der Zuführungen

§ 11

(1) Die Zuführung des Gewinnes aus der Massenbedarfsgüterproduktion aus Abfällen und betrieblichen Reserven erfolgt unabhängig von der Erfüllung der im § 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 genannten Pläne.